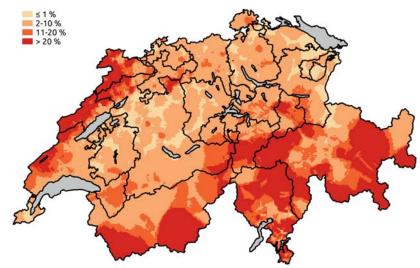
Beim Bauen Gesundheitsrisiko Radon minimieren

Radon kann Lungenkrebs verursachen. Daher sind bei Neu- und Umbauten vorsorgliche bauliche Massnahmen zum Radonschutz zu treffen. Die Baubewilligungsbehörden müssen Bauherrschaften beziehungsweise Eigentümerschaften darüber informieren.

Seraina Steinlin AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Abteilung Luft, Klima und Strahlung Radonfachstelle Baudirektion Kanton Zürich Telefon 043 259 30 53 seraina.steinlin@bd.zh.ch www.luft.zh.ch www.ch-radon.ch

Autorin: Nadia Vogel

Interaktive Radonkarte der Schweiz



Das Bundesamt für Gesundheit BAG stellt unter www.ch-radon.ch → «Radonkarte der Schweiz» eine interaktive Karte zur Verfügung, die mit einer Auflösung von 1 x 1 Kilometer die prozentuale Wahrscheinlichkeit mit Vertrauensindex anzeigt, mit der an einem bestimmten Ort der Radonreferenzwert von 300 Bq/m³ in einem Gebäude überschritten wird. Das Resultat kann zur Ermittlung der Dringlichkeit einer Radonmessung bei bestehenden Gebäuden sowie zur Ermittlung der Notwendigkeit vorsorglicher Radonschutzmassnahmen bei Neu- und Umbauten herangezogen werden.

Gebäude im Kanton Zürich können Verordnung sowie ergänzende Informatimit gesundheitsschädlichem Radon- onen stehen unter www.ch-radon.ch siko Radon ist allgemein noch wenig Radon» zur Verfügung. bekannt und wird daher häufig unter- Die maximal erlaubte Radonkonzenschätzt.

Gesundheitsgefahr Radon

Radon entsteht durch den Zerfall von radioaktivem Uran, einem natürlichen Bestandteil von Gesteinen und Böden. Das gasförmige Radon steigt aus dem Untergrund auf. Gelangt es über Naturbodenkeller oder undichte Fundamente in Gebäude, kann es sich besonders in den unteren Stockwerken in der Raumluft anreichern. Dort zerfällt Radon in weitere radioaktive Folgeprodukte, die als feinste Partikel in der Raumluft Schulen und Kindergärten schweben.

Werden diese Partikel eingeatmet, können sie das Lungengewebe schädigen und Lungenkrebs verursachen. Das Krebsrisiko steigt mit der Radonkonzentration und der Expositionsdauer. Zwischen Exposition und Erkrankung können Jahre bis Jahrzehnte vergehen.

Revision der Strahlenschutzverordnung

Um die Bevölkerung besser vor gesundheitsschädlichem Radon zu schützen, wurde die Strahlenschutzverordnung des Bundes (StSV SR 814.501) überarbeitet und an internationale Richtlinien angepasst. Die Strahlenschutzverordnung ist seit 1. Januar 2018 in Kraft. Die den Baubewilligungsbehörden.

gas belastet sein. Das Gesundheitsri- «Gesetzliche Bestimmungen bezüglich

tration für Räume, in denen sich Personen über längere Zeit aufhalten, beträgt 300 Becquerel pro Kubikmeter [Bq/m³]. Dabei kann es sich um Wohnräume, Schulzimmer, Kindergärten oder Arbeitsplätze handeln. Die Einhaltung dieses Referenzwerts kann durch Radonmessungen überprüft werden. Basierend auf bisherigen Messungen werden Überschreitungen bei rund fünf Prozent aller Gebäude im Kanton Zürich erwartet.

In allen Schulen, Kindergärten und weiteren Kinderbetreuungseinrichtungen sind Radonmessungen obligatorisch. Sie werden durch den Kanton koordiniert. Bei einer Überschreitung des Radonreferenzwerts ist in der Regel eine Radonsanierung notwendig.

Neubauten, Umbauten, Bestand

Bei Neu- und Umbauten sorgt die Bauherrschaft respektive die Eigentümerschaft dafür, dass dem Stand der Technik entsprechende präventive bauliche Massnahmen getroffen werden, um den Radonreferenzwert einzuhalten. Die entsprechende Informationspflicht liegt gemäss Strahlenschutzverordnung bei



In der Schweiz ist Radon für mehr als die Hälfte der durchschnittlichen persönlichen Strahlenbelastung verantwortlich. Pro Jahr sterben bis zu 300 Personen an radonbedingtem Lungenkrebs, Damit ist Radon nach dem Rauchen die zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs.

Quelle: Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität in der Schweiz, Bundesamt für Gesundheit BAG Ergebnisse 2018

Einhaltung des Referenzwerts grundsätzlich in der Verantwortung der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers des Gebäudes.

Informationspflicht der Baubewilligungsbehörde

Strahlenschutzverordnung die Baubewilligungsbehörden verpflichtet, die Das Bauherrschaft respektive die Eigentü- www.luft.zh.ch → Radon als Word-Domerschaft auf die Anforderungen der kument zum Download zur Verfügung. Strahlenschutzverordnung betreffend Bei Bedarf kann es von der Gemeinde Radonschutz aufmerksam zu machen, angepasst und an Bauherrschaften ressoweit dies sinnvoll ist. Dies ist in der pektive Eigentümerschaften abgege-Regel der Fall, wenn vom Bauvorhaben ben werden. direkt oder indirekt Räume betroffen sind, in denen sich Personen mindes- Verpflichtung zu radonsicherem tens 15 Stunden pro Woche aufhalten. Dies gilt beispielsweise für:

- begebäuden.
- Sanierung bestehender Wohn- oder Gewerbegebäude (besonders bei Fenstererneuerung),
- zu Wohn- oder Arbeitsräumen,
- werbegebäuden.

de, die nicht oder weniger als 15 Stun- Es kann sinnvoll sein, für die Planung den pro Woche genutzt werden, gilt der und Umsetzung von Radonschutz-Radonreferenzwert der Strahlenschutz- massnahmen eine Radonfachperson verordnung nicht, und die Baubewilli- beizuziehen. Eine Liste anerkannter Ragungsbehörde kann auf eine Informati- donfachpersonen ist unter www.ch-raon verzichten. Auch kann die Behörde don.ch → «Beratung durch Radonfachim Einzelfall auf die Information verzich- personen» zu finden.

ten, wenn das Bauvorhaben nicht von Basismassnahmen der Radonproblematik betroffen ist, Immer umgesetzt werden müssen die zum Beispiel beim Umbau einer Hoch-Damit präventive Radonschutzmasswerden können, muss die Information zur Verpflichtung zu radonsicherem Bauen möglichst früh im Ablauf des Bewilligungsverfahrens erfolgen. Diese Verpflichtung sollte auch schriftlich Weiterführende in der Baubewilligung festgehalten wer-

Ein entsprechender Textvorschlag ist unter www.luft.zh.ch → Radon als Word-Dokument verfügbar. Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde, das Verfahren entsprechend anzupassen.

Anpassbares Informationsblatt zu Neu- und Umbauten

Das Bundesamt für Gesundheit BAG hat ein «Informationsblatt zu Radon bei In bestehenden Gebäuden liegt die Neu- und Umbauten» für Bauherrschaften respektive Eigentümerschaften erstellt. Dieses enthält die wichtigsten Informationen zur Radonthematik und den rechtlichen Grundlagen in Bezug auf Neu- und Umbauten. Vor allem legt es dar, in welchen Fällen Basismassnahmen zum vorsorglichen Radon-Bei Neu- und Umbauten sind gemäss schutz ausreichen und wann weiterführende Massnahmen notwendig sind.

Informationsblatt steht unter

Bauen

Die Gebäudeeigentümerschaft oder bei → Neubauten von Wohn- und Gewer- Neubauten die Bauherrschaft sind dafür besorgt, dass dem Stand der Technik entsprechende präventive bauliche Radonschutzmassnahmen getroffen wer-Sanierung der Gebäudehülle mit den. Mit diesen muss eine Radongaskonzentration erreicht werden, die unter Umbauten beziehungsweise Um- dem Referenzwert von 300 Bq/m³ liegt. nutzungen erdberührender Räume Das «Informationsblatt zu Radon bei Neu- und Umbauten» des BAG enthält Perforation des Gebäudefunda- Kriterien, mit deren Hilfe schnell abgements oder erdberührender Wände schätzt werden kann, ob zusätzlich zu für Zuführungen in Wohn- oder Ge- den immer zu treffenden Basismassnahmen weitergehende Schutzmass-Für Räume beziehungsweise Gebäu- nahmen notwendig sind.

Massnahmen bezüglich Radonschutz hauswohnung auf einer höheren Etage. der SIA-Norm 180/2014 «Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima nahmen im Bauvorhaben eingeplant in Gebäuden». Besonders zu achten ist auf die Verminderung des Unterdrucks im Gebäude, durch den Radon schneller ins Gebäude eindringen kann.

Radonschutzmassnahmen

Weiterführende Radonschutzmassnahmen sind zum Beispiel eine Radonsperre oder eine Radondrainage. Diese sind notwendig, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Referenzwertüberschreitung gemäss der Radonkarte des BAG über zehn Prozent liegt (Karte Seite 7) oder wenn das Gebäude über einen Naturbodenkeller oder erdberührende Räume mit Personenaufenthalt verfügt. Technische Empfehlungen zu weiterführenden baulichen Radonschutzmassnahmen stehen auf der Internetseite des BAG unter www.ch-radon.ch → «Bauliche Massnahmen zum Radonschutz» zur Verfügung und sind im «Radon Praxis-Handbuch Bau» des Faktor Verlags zusammengestellt.

Erfolgskontrollmessung

Über die Wirksamkeit der getroffenen Radonschutzmassnahmen kann nur eine Radonmessung Auskunft geben. Es empfiehlt sich daher, nach Abschluss der Bauarbeiten eine anerkannte Radonmessung durchzuführen. Das Vorgehen ist unter www.ch-radon.ch → «Radonkonzentration messen» beschrieben. Werden die Bauarbeiten durch ein Unternehmen durchgeführt, kann die Erfolgskontrolle getroffener Radonschutzmassnahem vertraglich festgehalten werden.

Informationen zum Radonschutz bei bestehenden Gebäuden

Bei Anfragen zum Radonschutz bei bestehenden Gebäuden kann ebenfalls auf die Internetseite des BAG unter www.ch-radon.ch - «Radonkonzentration messen» verwiesen werden. Diese bietet online einen «Radon-Check» an: Mit Hilfe der Wohnadresse und wenigen Fragen zum Gebäude und seiner Nutzung kann die Dringlichkeit einer Radonmessung ermittelt und allenfalls eine Messung durchgeführt werden. Zeigt eine anerkannte Messung eine Überschreitung des Radonreferenzwerts, sind Massnahmen zur Radonsanierung zu treffen.